

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4.

Marienwerder, den 22. Januar.

1873.

Auf den Bericht vom 27. November cr. will Ich dem Antrage des Kommunal Landtages der Neumark vom 18. November d. J. entsprechend, hierdurch genehmigen, daß für das Jahr 1873 die Erhebung der Neumärkischen Kreis-schuldensteuerebeiträge noch nach dem, durch Meinen Erlaß vom 6. Januar 1868 genehmigten Tarife erfolge.

Berlin, den 27. November 1872.

gez. Wilhelm.

gegengez. Gr. Eulenburg. Camphausen.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Königl. Preussische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwedische Regierung sich über die Zulassung eines vereinfachten Verfahrens zur Ermittlung der Tragfähigkeit der Flußschiffe verständigt haben, ist zwischen den gedachten Regierungen Folgendes verabredet worden.

Die von Preussischen Behörden nach den Vorschriften der in einem Exemplare beigefügten Instruction zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittlung ihrer Tragfähigkeit ausgestellten Meßbriefe für Flußfahrzeuge, sowie die von Mecklenburgischen Behörden auf Grund eines materiell übereinstimmenden Vermessungs-Verfahrens ausgestellten Meßbriefe sollen sowohl bei Erhebung der Preussischen Schiffsabgaben auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und der Wichel, als bei Erhebung der Mecklenburgischen Schiffsabgaben auf der Elb-, Stör- und Goll gleichmäßig zum Grunde gelegt werden, vorbehaltlich der aus besonderen Gründen und ohne Unterschied, ob der Meßbrief von der Behörde des einen oder des anderen Staats ausgestellt ist, zu veranstaltenden Nachvermessungen einzelner Fahrzeuge.

Wegen der mit anderen, als auf Grund der oben bezeichneten Instruction ausgestellten Meßbriefen versehenen Fahrzeuge behält es bei der bestehenden Verabredung das Bewenden.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche nach erfolgter Auswechslung gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg

Ausgegeben in Marienwerder den 23. Januar 1873.

Schwarinschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten

Sireltzischen Staats-Ministeriums in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit haben soll.

Berlin, den 21. Oktober 1872.

Der Königlich Preussische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(gez.) von Balan.

2) Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Marienwerder sind die nachstehend bezeichneten Straßen und zwar:

- 1) die in die Kreise Schlochau und Rönitz fallende Chaussee von Schlochau nach Jacobsdorf,
- 2) die Kreischaussee von Freoland über Hammerstein bis zur Neuheitiner Kreisgränze auf Neustettin,
- 3) die Kreischaussee von Hammerstein über Stegers nach Prechlau,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden auf denen der Gebrauch von Radfahrgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Fuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Maclean.

3) Mit Rücksicht darauf, daß in neuerer Zeit häufig falsche Kassenanweisungen à 5 Thlr. zum Vorschein kommen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfälschter oder wissentlichen Verbreiter falscher Preussischer Kassenanweisungen oder Preussischer Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Königlich Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.



4) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. Oktober 1869, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 1. Januar d. J. an im Großherzogthum Hessen die in dem untenstehenden Verzeichnisse aufgeführten Steuerstellen zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbefugung befugt sind.

Berlin, den 5. Januar 1873.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

(gez.) Hasselbach.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Großherzogthum Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbefugung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Biers sowie zur Ertheilung der Ausgangsbefugung sind befugt				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Biers befugt.		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten Spalte 3, sind außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern zur Ertheilung der Ausgangsbefugung befugt.		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	1.	2.	3.	4.	5.
		Hauptsteueramt Ortseinermeret	Worms Alzey	Hauptsteueramt	Darmstadt	Ditzeneinermeret	Wachengem	
		"	Monstheim	"	Offenbach	"	Lampertheim	
		"	Michelstadt	"	Gießen	"	Heppenheim a. d. B.	
		"	Hirschhorn	"	Bingen	"	Schöllensbach	
		Salzsteueramt Ortsinermeret	Wimpfen Biebrich	Steueramt Ortseinermeret	Bensheim Pfungstadt Dillhafen	"	Rabenhausen	

5) **Bekanntmachung,**
Ausfüllung der Postanweisungen von Seiten der Absender.

Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Irrthümern gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoabrechnung zu

ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Befehle und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Der Diensthilfe Ernst Jid und der Knecht Gustav Gatt zu Wiffulle haben am 7. Juli pr. in der Döberitz bei Wiffulle und geübt hierbei der des Schwimmens unkundige E. Jid durch die rapide Eömung des Flusses in eine Tiefe von 8 Fuß und

in Lebensgefahr. Der p. Gast eilte dem p. Jid zwar zur Hilfe, gerieth jedoch dadurch, daß der p. Jid sich an denselben anklammerte selbst in Gefahr und wurden nun beide durch den Mühlenbesitzer Feste, welcher in einem kleinen Kahne denselben zur Hilfe eilte und an welchem sich Jid und Gast festhalten mußten, vom Ertrinken errettet.

Wir erkennen die Handlungsweise des p. Feste hierdurch gerne belobend an.

Marienwerder, den 2. Januar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Qualifizierte Bewerber um die vacante Kreis-Wundarzt-Stelle, Schmezer Kreises, fordern wir hiermit auf, innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich bei uns zu melden.

Marienwerder, den 17. Januar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) In Folge von Druckfehlern ist in den diesjährigen Kalendern in Christburg der zweite Krammart am 23. Mai angefest, während er am 23. Juni stattfinden wird und ein Weinwandmarkt als am 5. und 6. November cr. anstehend bezeichnet worden, während an diesen Tagen ein Flachsmarkt abgehalten wird.

Marienwerder, den 2. Januar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Die Rostkrankheit unter den Pferden auf dem Vorwerk Haasdorf der Fürstlich Neupölschen Herrschaft Rauditz ist beseitigt.

Marienwerder, den 10. Januar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Kreis Thierarzt-Stelle des Carthaus r Kreises mit wöchentlichem jährlichem Einkommen von 100 Thlr. aus Staatsfonds und von 200 Thlr. aus Kreis-Comunal Mitteln verbunden ist, so baldmöglichst wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre diesfälligen Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifications Zeugnisse und ihres curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig den 14. Januar 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Kreis Wundarzt-Stelle des Kreis Lyd, mit dem Wohnsitz des J. habers in dem Kirchorte Dorsgymmen, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 8 Wochen bei uns zu melden.

Das fixirte Einkommen der Stelle aus Staatsfonds beträgt jährlich 200 Thaler.

Gumbinnen, den 8. Januar 1873.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Zu der in diesem Jahre stattfindenden ersten Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigem freiwilligen Militärdienst beanspruchen, jedoch ihre wissenschaftliche Qualifikation durch die vorchriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen nicht im Stande sind, sind folgende Termine

anberaumt: den 6. März cr., von Nachmittags 4 Uhr, den 7. März cr., von Vormittags 9 Uhr.

Die Prüfung findet im städtischen Rathhause zu Grandenz statt und haben sich die Examinanden am 1. Prüfungstage der unterzeichneten Kommission vorzustellen, wirrigenfalls sie zur Prüfung nicht angenommen werden können.

Der 2. im September d. J. anzuberaumende Prüfungstermin wird später durch das Amtsblatt veröffentlicht werden.

Hierbei werden folgende Bestimmungen der Paragraphen 149, 151, 152 und 155 der Straf-Inst.uktion vom 26. März 1868 in Erinnerung gebracht.

1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Auerchts spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der unterzeichneten Kommission nachgesucht werden, und sind dabei die nachstehend erwähnten Atteste portofrei einzureichen.

- a. Geburtszeugniß (Taufschein),
- b. die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormundes,
- c. ein Zeugniß über die genossene Schulbildung,
- d. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei Obrigkeit auszustellen ist.

2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienste ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die veräußerte rechtzeitige Anmeldung verlorne gegangene Anspruch durch Resolution der Straf-Behörden 3. Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militärpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn derselbe nach seiner Loosnummer disponibel geblieben ist.

In letzterem Falle darf diese Vergünstigung indes nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung bei welcher der betheiligte Militärpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

4. Gesuche um Wiederverleihung der durch veräußerte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen berechtigten sind an die zuständige Kreis-Straf-Kommission zu richten.

5. Der Zweck der Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch die vorchriftsmäßigen Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, geht dahin, zu ermitteln, ob dieselben den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in dem zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

6. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst ist bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachzusehen, in deren Bezirk der Nachsuchende gestellungspflichtig ist.

Graudenz und Marienwerder, den 4. Jan. 1873.
Königliche Prüfungs-Kommission für einjährige

Freiwillige.
Militär-Präsident.

v. François,
Oberst und Bezirks-Commandeur.

Stahl-Präsident,
Westermann,

Regierungs- und Militär-Departements-Rath.

13) In neuerer Zeit sind von landrätthlichen und Communal-Behörden, sowie von Privat-Personen vielfache Geldsendungen durch die Post an uns gelangt.

Da die Intendaturen bestimmungsmäßig sich mit Annahme von Geldern nicht befassen sollen, so bringen wir dies zur allgemeinen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß wir etwa spätere hin noch eingehende Geldbeträge nicht annehmen werden.

Königsberg i. Pr., den 15. Januar 1873.

Intendantur des 1. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

14) Der Kaufmann Korzeniewski ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stuhm gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Schulz ist zum Rathmann der Stadt Riesenburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Simon zu Rosenberg ist zum unbesoldeten Beigeordneten auf fernere 6 Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Stations-Assistent Matzies in Raubnis und der Chauffee-Auffeher Rasch in Menczital sind zu Postagenten angenommen worden.

Der Postschaffner Schiratis in Strassburg ist aus dem Postdienste entlassen.

Berlegt sind der Postschaffner Passoth von Jastrow nach Thorn, der Postschaffner Mittschall von Mew; nach Strassburg.

Erledigte Schulstellen.

15) Die Schullehrerstelle zu Zyzen wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Februar d. J. bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Schewe zu Lessen zu melden.

Die erste evangelische Schullehrerstelle in Schönsee, mit welcher das Organisten Amt verbunden ist, ist erledigt. Die Besetzung der Stelle steht dem Gemeinde-Vorstande zu Schönsee zu.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 4.)